

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1912.

XVI. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 27. September 1912.

16.

Gesetz vom 26. Juli 1912,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Regulierung des Ssonzo, des Torre mit dem Judrio und der Wippach, sowie die Verbauung der Wildbäche in deren Einzugsgebieten.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Ssonzo, des Torre mit dem Judrio und der Wippach, sowie die Verbauung der Wildbäche in deren Einzugsgebieten wird nach dem von der Staatsverwaltung und vom Görzer Landesauschusse genehmigten Projekte, nach welchem die Baukosten mit 11,000.000 Kronen veranschlagt sind, als Landesunternehmen durchgeführt.

Änderungen des genehmigten Projektes sind unter Zustimmung der Staatsverwaltung und des Landesauschusses, jedoch nur insoferne zulässig, als durch diese Änderungen eine Überschreitung des obigen Erfordernisses nicht herbeigeführt wird.

Allfällige, bei der Ausführung der Arbeiten gegenüber dem veranschlagten Kostenbetrage sich ergebende Ersparnisse haben den konkurrierenden Faktoren (§ 2) nach dem Verhältnisse ihrer Beitragsleistungen zugute zu kommen.

§ 2.

Die Bedeckung des im § 1 angeführten Kostenbetrages erfolgt:

1. Durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes im Höchstausmaße von 5,794.000 Kronen;
2. durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag der staatlichen Wasserbauverwaltung im Höchstausmaße von 2,857.800 Kronen;
3. durch einen Beitrag des Landes bis zum Höchstbetrage von 1,904.200 Kronen;
4. wird zu den Kosten der Regulierung der von Seeschiffen befahrenen Mündungsstrecken vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung aus dem Etat des k. k. Handelsministeriums ein Beitrag im Höchstausmaße von 444.000 Kronen gewährt.

Das Erfordernis für die Ausführung der Arbeiten in den einzelnen Regulierungsstrecken und für die geplanten Wildbachverbauungen, sowie die hierauf entfallenden Konkurrenzbeiträge sind aus der, einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Beilage zu entnehmen.

§ 3.

Zur Bestreitung des Aufwandes ist aus den im § 2 näher bezeichneten Beiträgen ein in der Verwaltung des Staates stehender Baufond zu bilden.

Aus diesem Fonde sind während der Bauzeit auch die Kosten für die Erhaltung der im Zuge dieser Regulierung ausgeführten Bauten zu bestreiten.

Außerdem fallen dem Baufonde zur Last:

Alle erwachsenden Regiekosten, einschließlich der Aktivitätsbezüge und Zulagen der Bauleitungsorgane, des Aufwandes für die Strommeister sowie der Reisekosten für kommissionelle Amtshandlungen der staatlichen und der Landesorgane.

§ 4.

Die Durchführung der Regulierungsarbeiten übernimmt der Staat auf Kosten des Baufondes.

Die näheren Modalitäten dieser Durchführung, die der Landesverwaltung auf dieselbe zustehende Einflußnahme, die Feststellung des Jahreserfordernisses und die Einzahlung der Beiträge in den Baufonds werden in einem zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse abzuschließenden Übereinkommen geregelt.

Ebenso bleiben die eventuelle Beschaffung des Baukapitales oder eines Teiles desselben im Wege eines Landesanlehens und die näheren Bestimmungen hierüber einem Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse vorbehalten.

§ 5.

Die Beschlußfassung in allen wesentlichen technischen und ökonomischen Angelegenheiten des Regulierungswerkes und der Wildbachverbauung ist einer besonderen ständigen Kommission übertragen, welche unter dem Vorfige des Statthalters oder seines Stellvertreters zu bestehen hat:

1. aus je zwei Vertretern des k. k. Ackerbauministeriums und des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten;
2. aus einem Vertreter des k. k. Handelsministeriums;
3. aus zwei Vertretern der k. k. Statthalterei, und
4. aus zwei Vertretern des Landesauschusses und dem Vertreter des Landesbauamtes.

Die unmittelbare Leitung und Durchführung der Arbeiten dagegen obliegt einem aus den technischen Vertretern der beteiligten Faktoren zusammensetzenden Komitee. Im übrigen werden der Wirkungskreis und die Geschäftsordnung der Kommission sowie des Komitees in dem zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse abzuschließenden Übereinkommen (§ 4) festgestellt werden.

§ 6.

Die künftige Erhaltung des fertiggestellten Regulierungswerkes wird durch ein besonderes Landesgesetz geregelt werden.

Seitens des Staates wird zu den Kosten der Erhaltung, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, ein Gesamtbeitrag von 60% unter der Voraussetzung geleistet, daß der Restbetrag vom Lande und den Adjazenten übernommen wird, wobei letztere jedoch nur bis zu einem Beitrage von höchstens 10% des Erhaltungsaufwandes herangezogen werden dürfen.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister, Mein Minister für öffentliche Arbeiten, Mein Finanzminister und Mein Handelsminister betraut.

Wad I fchl, am 26. Juli 1912.

Franz Joseph m. p.

Zaleski m. p.
Roefler m. p.

Heinold m. p.
Trnka m. p.

17.

Gesetz vom 26. Juli 1912,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Bedeckung des Mehrererfordernisses im Betrage von 240.000 Kronen für die Meliorierung der Sümpfe der III. und IV. Abteilung und des Manolet in den Gemeinden Aquileja, Cervignano und Terzo.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Behufs Bedeckung des Mehrererfordernisses, welches sich infolge der durch den Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. Juni 1909, Zl. 21714, erfolgten Genehmigung des Detailprojectes für die Meliorierung der Sümpfe der III. und IV. Abteilung und des Manolet in den Gemeinden Aquileja, Cervignano und Terzo ergeben hat und welches um den Betrag von 240.000 Kronen den im Sinne des Gesetzes vom 17. Oktober 1907, P.-G.-Bl. Nr. 37, für diese Arbeiten veranschlagten Aufwand übersteigt, werden folgende Beiträge festgesetzt:

1. ein nicht rückzahlbarer Beitrag des Landes im Ausmaße von 44% des Mehrererfordernisses, d. i. ein Betrag im Höchstausmaße von 105.600 Kronen;
2. unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung ein nicht rückzahlbarer Beitrag aus dem Meliorationsfonde des Staates im Sinne des § 8, Alinea 2, des Gesetzes vom 6. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, im gleichen Ausmaße von 44% des Mehrererfordernisses, d. i. ein Höchstbetrag von 105.600 Kronen.

Die Genossenschaft der Prima bonifica austriaca wird den restlichen Aufwand im Ausmaße von 12% des Mehrererfordernisses, somit den Betrag von 28.800 Kronen, aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

§ 2.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung wird der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca behufs Ermöglichung der im § 1 erwähnten Beitragsleistung aus dem Meliorationsfonde des Staates ein Darlehen im Ausmaße von 50% des Landesbeitrages (§ 1, Punkt 1), somit im Höchstbetrage von 52.800 Kronen gewährt. Dieses Darlehen, für welches jährlich 2% Zinsen zu entrichten sein werden, wird vom Lande dem Meliorationsfonde des Staates in vier gleichen Jahresraten nach Beendigung und Kollaudierung der Arbeiten zurückgezahlt werden.

§ 3.

Hinsichtlich der Fälligkeit der Beiträge (§ 1), wird ein Übereinkommen zwischen der Staats- und der Landesverwaltung geschlossen werden, während auf die gemäß dem Projekte mit dem in diesem Gesetze vorgesehenen Mehraufwande auszuführenden Arbeiten das Übereinkommen Anwendung findet, durch welches das Genossenschaftsunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 17. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 37, geregelt wird; ebenso wird die Erhaltung der Anlage ausschließlich Sache der Genossenschaft sein.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5.

Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Bad Ischl, am 26. Juli 1912.

Franz Joseph m. p.

Zaleski m. p.

Heinold m. p.

18.

Gesetz vom 26. Juli 1912,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Verbauung und Regulierung des Sijakbaches.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung und Regulierung des Sijakbaches wird im Sinne des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, als Landesunternehmung durchgeführt werden.

§ 2.

Die technische Grundlage für das Unternehmen wird das vom k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 2. Mai 1911, Bl. 48846—10, genehmigte Projekt bilden, dessen Kostenvoranschlag ein Bauerfordernis von 38.000 Kronen aufweist.



§ 3.

Zur Bedeckung dieses Erfordernisses werden beitragen:

- a) der Landesfond mit 30% des Erfordernisses bis zum Höchstbetrage von 11.400 Kronen;
- b) im Sinne des § 7, zweiter Absatz, lit. a) des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, der Meliorationsfond des Staates mit 50% des Erfordernisses bis zum Höchstbetrage von 19.000 Kronen;
- c) vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung die Reichsstraßenverwaltung mit $\frac{2}{3}$ des 20%igen, auf die Interessenten fallenden Beitrages von 7600 Kronen, mithin mit dem Betrage von 5066·66 Kronen;
- d) die Ortsgemeinde Karfreit mit $\frac{1}{3}$ des 20%igen, auf die Interessenten fallenden Beitrages von 7600 Kronen, mithin mit dem Betrage von 2533·34 Kronen.

Die Ortsgemeinde Karfreit wird berechtigt sein, von den Eigentümern der durch die Verbauung und die Regulierung geschützten oder begünstigten Grundstücke und Anlagen den Rückersatz eines Teiles der eigenen Auslagen zu verlangen, und zwar in dem mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 24. Jänner 1907, Bl. 57, festgesetzten Verhältnisse. Ausgenommen bleibt hievon die Reichsstraßenverwaltung.

§ 4.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, wird der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, um ihr die im § 3 festgesetzte Beitragsleistung zu ermöglichen, aus dem Meliorationsfonde des Staates ein unverzinsliches Darlehen im Betrage von 50% des Landesbeitrages (§ 3, lit. a) und daher im Höchstbetrage von 5700 Kronen gewährt. Dieses Darlehen wird vom Lande dem Meliorationsfonde des Staates in 10 gleichen Jahresraten von je 570 Kronen nach Abschluß und Kollaudierung der Arbeiten rückersetzt werden.

§ 5.

Falls die wirklichen Auslagen das veranschlagte Erfordernis von 38.000 Kronen nicht erreichen sollten, werden die im § 3, lit. a), b), c) und d) angedeuteten Beiträge eine verhältnismäßige Verminderung erfahren.

§ 6.

Die genaueren Bestimmungen über den Beginn und die Dauer der Arbeit, über die Fälligkeit der Beiträge, ferner über die Art der Ausführung und über die der Staats- und der Landesverwaltung diesbezüglich zustehende Einflußnahme werden durch ein besonderes, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesanschlusse abzuschließendes Übereinkommen festgesetzt werden.

§ 7.

Die Instandhaltung der vollendeten Anlagen wird von der endgültigen Kollaudierung an der Ortsgemeinde Karfreit obliegen, welche von den Eigentümern der im § 3, lit. d), letzter Absatz erwähnten Grundstücke und Anlagen den Rückersatz eines Teiles der betreffenden

Anslagen, und zwar im dort angegebenen Verhältnisse, wird verlangen können. Die Reichsstraßenverwaltung wird mit 20% zu den wirklichen Instandhaltungskosten beitragen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 9.

Mein Ackerbauminister, Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Mein Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bad Ischl, am 26. Juli 1912.

Franz Joseph m. p.

Baleski m. p.

Heinold m. p.

Trnka m. p.